

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

### **Schüler ohne gültigen Fahrausweis im Schülerverkehr**

Kleine Anfrage - KA 5/6457

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In Sachsen-Anhalt ist es laut Medienberichten mehrfach vorgekommen, dass minderjährige Schülerinnen und Schüler ohne gültigen Fahrausweis im Schülerverkehr nicht mitgenommen wurden.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

- 1. Sind die Aufgabenträger des Schülerverkehrs dazu verpflichtet, die Verweigerung der Mitnahme von Schülern zu dokumentieren? Wenn nein, würde die Landesregierung eine solche Regelung begrüßen?**

Der Schülerverkehr ist in Sachsen-Anhalt in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) integriert. Insoweit sind die Regelungen zu beachten, die für das Fahren ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis greifen.

- 2. Welche Fälle der Verweigerung der Mitnahme von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schülerverkehrs sind der Landesregierung seit Beginn des Jahres 2007 bekannt geworden? Wenn möglich, bitte den Landkreis oder die kreisfreie Stadt und das Alter der Schüler angeben.**

Der Landesregierung sind über die in den Medien genannten Fälle hinaus keine weiteren bekannt geworden.

- 3. Ist die Verweigerung der Mitnahme von Grundschulern und Schülern der Sekundarstufe 1 im Rahmen des Schülerverkehrs mit der allgemeinen Schulpflicht und dem Kinder- und Jugendschutz vereinbar? Die Antwort bitte ausführlich begründen.**

#### Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes:

Von den einschlägigen Regelungen des Jugendschutzes ist zunächst das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Betracht zu ziehen, weil es den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit regelt. Das JuSchG bezweckt - verkürzt gesagt -

(Ausgegeben am 13.03.2008)

den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen durch Medien oder durch Aufenthalt an bestimmten Orten generell oder zu bestimmten Zeiten. Es umfasst nicht den Schutz in Situationen, wie sie in der Fragestellung beschrieben werden.

Der Kinderschutz umfasst einen weiten Themenkreis, der den in der Frage Nr. 3 beschriebenen Sachverhalt noch nicht erfasst. Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - regelt Sachverhalte, die ein Eingreifen des Jugendamtes rechtfertigen, um eine drohende Kindeswohlgefährdung zu verhindern (vergleiche insoweit §§ 8a und 42 SGB VIII). Der in der Frage geschilderte Sachverhalt stellt jedoch im Regelfall noch keine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben dar.

#### Verantwortung der Eltern, des Schul- und Hortpersonals

Aus der Sicht der Eltern und der anderen für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen ist die Verweigerung der Mitnahme von Schülerinnen und Schülern aufgrund fehlenden Fahrausweises nicht wünschenswert, da sie einen verlässlichen und sicheren Schülertransport erwarten. Das gilt umso mehr, je jünger die Kinder sind. Grundsätzlich tragen aber die Eltern die Verantwortung und Fürsorge dafür, dass die Kinder einen gültigen Fahrausweis mit sich führen und damit die in der Frage geschilderte Situation nicht provoziert werden kann. Volljährige Schülerinnen und Schüler tragen selbst die Verantwortung für den Schulweg.

Eine weitergehende Aussage zu der Vereinbarkeit der Mitnahmeverweigerung mit dem Kinder- und Jugendschutz ist angesichts der aktuellen Rechtslage nicht möglich.

#### **4. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass Schüler auch ohne gültigen Fahrausweis im Schülerverkehr mitgenommen werden sollten, wobei geeignete Sanktionsmechanismen der Aufgabenträger unberührt bleiben?**

Die Eltern sind verpflichtet, den Fall, dass ein Fahrausweis nicht vorliegt oder vergessen wird, mit den Kindern durchzusprechen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dazu gehört auch der Hinweis, sich in solchen Fällen an die Lehrerinnen/Lehrer oder Hortnerinnen/Hortner zu wenden, die wiederum mit dem Fahrpersonal oder dem Busunternehmen sprechen und dafür sorgen können, dass den Kindern eine vorläufige Bescheinigung zum Schülertransport durch die Schule ausgehändigt wird.

#### **5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bezogen auf die derzeitige Praxis, um Abhilfe zu schaffen?**

Die Landesregierung sieht keinen Handlungsbedarf auf gesetzgeberischer Ebene. Sie wird in ihren Gesprächen mit den Verkehrsunternehmen auf den gebotenen sensiblen Umgang mit der Thematik hinweisen.